

Dekret

Inkrafttreten:

sofort

vom 26. Juni 2003

**über die Anschaffung von Ausrüstungen für den Lehrgang
der Polymechanikerinnen und Polymechaniker
an den Lehrwerkstätten Freiburg**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Einführungsgesetz vom 19. September 1985 zum Bundesgesetz
über die Berufsbildung;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 13. Mai 2003;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Zur Finanzierung der Ausrüstungen für den Lehrgang der Polymechanikerinnen
und Polymechaniker an den Lehrwerkstätten Freiburg wird ein Verpflichtungs-
kredit von höchstens 4 Millionen Franken gewährt.

Art. 2

Die Zahlungskredite werden in den Voranschlag der Lehrwerkstätten Freiburg
aufgenommen und gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanz-
haushalt des Staats verwendet.

Art. 3

¹ Dieses Dekrets ist nicht allgemein verbindlich.

² Es untersteht nicht dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Präsident:
Ch. HAENNI

Der 1. Sekretär:
R. AEBISCHER